PB Pensionsfonds AG

Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung)

Stand 01.01.2010

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Versorgungszusagen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz[1] (kurz VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um:

- Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung als Beitragszusage mit Mindestleistung, bei denen
  - Altersrente (aus der Verrentung der Mindestleistung und des Kapitalmarktguthabens)

und ggf. zusätzlich

- Hinterbliebenenrentenzusatzversorgungen
- Erwerbsminderungsversorgung

zugesagt sind.

- Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung als Leistungszusage, bei denen
  - Altersrente

und ggf. zusätzlich

- Hinterbliebenenrentenzusatzrenten
- Invaliditätsrenten

zugesagt sind.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neues Anrecht begründet.
Sofern der Ausgleichswert gemäß Punkt 3 dieser Teilungsordnung weniger als 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße[2] nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6).

[1] Gesetz über den Versorgungsausgleich

[2] Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

Sitz der Gesellschaft:
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: (02103) 34-6100
Telefax: (02103) 34-7189
E-Mail: info@pb-pensionsfonds.de
Internet: www.pb-pensionsfonds.de

PB Pensionsfonds AG
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 46987

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Stephan Spital

Vorstände:
Silke Fuchs
Clemens Vatter

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Pensionsfonds gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG das gebildete Kapital des Versorgungsvertrages der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.
Negatives Versorgungskapital wird mit Null angesetzt.
Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versorgungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.
Die Differenzbeträge ergeben den Kapitalwert des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.
Der Pensionsfonds teilt dem Familiengericht den so ermittelten Ehezeitanteil und einen Vorschlag für die Bestimmung des sich hieraus ergebenden Ausgleichswertes mit.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 EUR tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Beschluss)

Hierbei wird unterschieden, ob das gemäß 3 a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Versorgungskapital zur Bedeckung der gemäß Pensionsplan garantierten Leistungen angelegt oder darüber hinausgehend zusätzlich auf Rechnung und Risiko des Versorgungsberechtigten angelegt ist (freies Versorgungskapital; derzeit Fondsinvestments).

Versorgungskapital zur Bedeckung der garantierten Leistungen:
Für diesen Teil stimmt der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß 3 c) mit dem gemäß 3 b) insoweit ermittelten Ausgleichswert überein.

Freies Versorgungskapital, das nicht zur Bedeckung der garantierten Leistungen benötigt wird:
Der gemäß 3 b) für das freies Versorgungskapital insoweit ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende wird in das Verhältnis zum gesamten freien Versorgungskapital, bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Sitz der Gesellschaft:
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: (02103) 34-6100
Telefax: (02103) 34-7189
E-Mail: info@pb-pensionsfonds.de
Internet: www.pb-pensionsfonds.de

PB Pensionsfonds AG
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 46987

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Stephan Spital

Vorstände:
Silke Fuchs
Clemens Vatter

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss wird zu dem dann vorhandenen freien Versorgungskapital das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuteilungen, Risikobeitragsentnahmen und Kostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird (s. Anlage).
Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital zum Umsetzungszeitpunkt des Beschlusses ergibt sich der auszugleichende Wert für das freie Versorgungskapital vor Berücksichtigung von Teilungskosten gemäß 3 c).

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug gemäß 3 c) ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

4. Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) in Verbindung mit Ziff. 3 d) gemindert. Ferner wird das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) reduziert. Die Leistungen aus der Versorgungszusage vermindern sich entsprechend.
Die Versorgungsleistung reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) wird eine Versorgungszusage für die ausgleichsberechtigte Person in dem Pensionsplan, in dem die Versorgungszusage für die ausgleichspflichtige Person erteilt wurde, eingerichtet.
Für diese Versorgung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs- oder Invaliditätsabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b)); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- Es kommen die Rechnungsgrundlagen, die für das Neugeschäft verwendet werden, zur Anwendung.
- Beginn der Versorgungszusage ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versorgungs-

Sitz der Gesellschaft:
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: (02103) 34-6100
Telefax: (02103) 34-7189
E-Mail: info@pb-pensionsfonds.de
Internet: www.pb-pensionsfonds.de

PB Pensionsfonds AG
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 46987

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Stephan Spital

Vorstände:
Silke Fuchs
Clemens Vatter

leistungen oder eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen werden ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.

- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Bei einer Versorgungszusage der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung (mit-)finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versorgungszusage mit eigenen Beiträgen eingeräumt.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger.
In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 d) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.
Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen.
Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Sitz der Gesellschaft:
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: (02103) 34-6100
Telefax: (02103) 34-7189
E-Mail: info@pb-pensionsfonds.de
Internet: www.pb-pensionsfonds.de

PB Pensionsfonds AG
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 46987

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Stephan Spital

Vorstände:
Silke Fuchs
Clemens Vatter

Anlage

Formelmäßige Erläuterung zur Ziffer 3 d) für die Bestimmung des Ausgleichswerts aus dem freien Versorgungskapital:
Der gemäß 3 b) für das freie Versorgungskapital ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende wird in Verhältnis zum gesamten freien Versorgungskapital VK bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $_{AW}$ = AW / VK bezogen auf das Ehezeitende ergibt.
Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung wird zu dem dann vorhandenen freien Versorgungskapital VK* das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital VK^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuteilungen, Kosten- und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil B* abgezogen wird $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.
Der auszugleichende Wert für das freie Versorgungskapital vor Berücksichtigung von Kosten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung ergibt sich schließlich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zu $VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW}$.

Verfahren zur Ermittlung von B*:
Es bezeichnen t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung.
t_i, i=0,…N, sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt, Überschüsse zugeteilt bzw. Kosten oder Risikobeiträge entnommen werden.
VV_{t0} = VV bezeichnet das freie Versorgungskapital zum Ehezeitende
VV_{tN} = VV* bezeichnet das freie Versorgungskapital zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung.

Es seien b_{ti}, i=0,…,N-1 die Zuführungen zum freien Versorgungskapital saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und VV_{ti} die freien Versorgungskapitalien zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_{ti}.
Es gilt dann
$B_{t0} = 0$
$B_{t,i+1} = (B_{ti} + b_{ti}) \cdot VV_{t,i+1}/(VV_{ti} + b_{ti})$,
$B^* = B_{tN}$
d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{ti} entwickelt sich mit der selben Performance $VV_{t,i+1}/(VV_{ti} + b_{ti})$ in der Zeit $[t_i , t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene freie Versorgungskapital $VV_{ti} + b_{ti}$.

Sitz der Gesellschaft:
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: (02103) 34-6100
Telefax: (02103) 34-7189
E-Mail: info@pb-pensionsfonds.de
Internet: www.pb-pensionsfonds.de

PB Pensionsfonds AG
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 46987

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Stephan Spital

Vorstände:
Silke Fuchs
Clemens Vatter